**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Divisionärs, ob Trautenau nicht zu besetzen sei; allein die Korpsdisposition sagt, das Armeekorps habe sich auf dem linken Aupa-Ufer zu concentriren. —

Einrücken der Division ins Rendez-vous und Berechnung der dazu nöthigen Zeit. Bemerkung, wichtig für die Marschdisziplin, daß keine Abweichung vom vorschriftsmäßigen Anzuge, z. B. Abnehmen der Halsbinden, der Willkür einzelner Kommandeure, noch weniger der einzelnen Mannschaften gestattet werde. Im Kriege muß womöglich noch schärfer als im Frieden auf Ausführung der reglementarischen Formen gehalten werden, und wo die Verhältnisse Erleichterungen auf dem Marsche wünschenswerth machen — wie hier bei der Hitze das Abnehmen der Binden — dürfen sie nur auf Anordnung des die Kolonne Kommandirenden eintreten. — Diese Bemerkung mag republikanischen Milizen sonderbar vorkommen und für sie wohl nicht leicht ausführbar erscheinen, hat aber für die Erhaltung der Marschdisziplin und damit unter schwierigen Verhältnissen vielleicht für den Erfolg der Operation gewaltige Bedeutung.

Besprechung der von der Division angeordneten Sicherheitsmaßregeln mit dem Minimalaufwande an Kraft, nachdem das Terrain mit Bezug auf sie, als auch in Rücksicht auf den Weitermarsch recognoscirt war.

Den Divisionär erreicht am westlichen Ausgange von Parschnitz, als er im Begriff ist, sich zur Avantgarde auf der Trautenauer Straße zu begeben, um 8 Uhr 40 Min. ein vom Generalmajor B., dem Kommandanten der soeben formirten linken Flankendeckung abgesandter Husarenoffizier mit der Meldung:

„Eine starke feindliche Kolonne aller Waffen ist auf der Chaussee von Königinhof im Anmarsch auf Trautenau. Ihre Tête befand sich um 8 Uhr 10 Min. circa 1500 Schritt südlich Hohenbruck."

J. v. S.

(Fortsetzung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

### Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. April 1875.)

Aus den Berichten der Kantone über die Resultate der letzten Rekrutirung ergibt es sich, daß neben den Rekruten des Jahrganges 1855, welche dieses Jahr dienstpflichtig werden, eine bei weitem größere Anzahl von Rekruten früherer Jahrgänge vorhanden ist. Um die Rekrutenzahl in das richtige Verhältniß zu den vorhandenen personellen und materiellen Instruktionsmitteln zu bringen und um die diesjährigen Kosten der Ausrüstung und des Unterrichtes einigermaßen zu vermindern hat der Bundesrath unterm 31. v. M. beschlossen:

Außer den Rekruten des Jahrganges 1855 in dem laufenden Jahre nur noch die nicht instruirten Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1843—1854 in die Rekrutenschulen einzuberufen.

Wir laden Sie demnach ein, alle Rekruten, welche einem frühern Jahrgang als dem von 1843 angehören, vorläufig auszuscheiden und nur die jüngern Klassen in die Rekrutenschulen zu schicken. Die Anzahl der Ausgeschiedenen der ältern Jahrgänge ist dem Departement bis zum 20. d. Mts. mitzutheilen.

Bei diesem Anlasse erlaubt sich das Departement eine in dem Cirkular vom 15. Januar d. J. enthaltene Weisung in Erinnerung zu bringen, dahin gehend, daß für das laufende Jahr alle kantonsfremden Wehrpflichtigen, welche früher als im Jahr 1855 geboren sind und in einem Kantone als bloße Aufenthalter wohnen, von der Rekrutirung ausgeschlossen, dagegen in dem Aufenthaltskantone der Besteuerung unterworfen werden sollen.

Es werden die Militärbehörden darauf aufmerksam gemacht, auch diese Weisung strenge zu vollziehen.

---

(Vom 3. April 1875.)

Mit Rücksicht darauf, daß die im Art. 140 des Militärgesetzes vorgesehene neue Verordnung über das freiwillige Schießwesen kaum noch im laufenden Jahre wird in Anwendung kommen können, sehen wir uns im Falle, Ihnen mitzutheilen, daß für die Uebungen der freiwilligen Schießvereine im Jahr 1875 noch die bisherigen Reglementsvorschriften Geltung haben.

Die Verifikation der Schießtabellen pro 1874 zeigt kein erfreuliches Resultat. Es mußten, trotz den eindringlichen Mahnungen im letztjährigen Kreisschreiben, über 100 Vereine vom Bundesbeitrage ausgeschlossen werden, weil dieselben entweder nicht auf die positiv vorgeschriebenen Distanzen von 300 und 400 Meter oder nicht auf die vorgeschriebenen Scheiben geschossen haben. Ebenso mußten einige Vereine wegen verspäteter Einsendung der Schießtabellen abgewiesen werden.

Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, die betreffenden Vorschriften neuerdings in Erinnerung zu bringen und frühere Bemerkungen hier zu wiederholen.

Die bei den Uebungen der Schießvereine zu befolgenden Vorschriften sind enthalten:

1) Im „Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen" vom 10. Januar 1870. (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze VIII. 85.)

Für die Dimensionen der Scheiben und für das Aufzeichnen der Schießresultate ist maßgebend:

2) „Vorschrift für die Scheiben der Handfeuerwaffen und Anleitung zum Notiren und Eintragen der Schießresultate" vom 3. April 1872.

Endlich sind die wichtigsten Vorschriften des Reglements vom Jänner 1870 zusammengefaßt auf der zweiten Seite des Formulars für den Jahresbericht der Schützengesellschaften, unter dem Titel:

3) „Vorschriften für die Uebungen und das Aufzeichnen der Schießresultate" vom 8. April 1872.

In Bezug auf die Distanzen, auf welchen die Uebungen stattfinden sollen, ist nicht mehr das Reglement von 1870, sondern allein die Vorschrift vom 8. April 1872 zu befolgen.

Den Vereinen ist nebst dem sub Ziffer 3 genannten Formulare auch die sub 2 genannte Vorschrift über die Scheiben mitzutheilen.

Für die Berechtigung zur eidgenössischen Unterstützung wird nur das Präzisionsfeuer und die entsprechende Ausfüllung von Tabelle I., sowie des Formulars des Jahresberichtes verlangt.

Da jedoch ein großer Theil der Vereine auch andere Feuerarten übt und deren Resultate verzeichnet, so werden denselben sämmtliche Formulare zugesendet. Es ist den Vereinen überlassen, auf welchen Distanzen sie außer den vorgeschriebenen noch schießen wollen, indem bei den gegebenen Verhältnissen der vorhandenen Schießplätze eine gewisse Freiheit hier nothwendig ist. Mit Rücksicht jedoch auf die sehr große Zahl von verschiedenen Distanzen, die im Ganzen benützt werden, und mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit, daß die Vereine ihre Resultate — deren Publikation wir anordnen werden — mit denjenigen anderer Vereine vergleichen können, sollten beim Präzisionsschießen soviel als möglich nur solche Distanzen gewählt werden, welche der Graduation des Absehens entsprechen.

Die Vertheilung der geforderten 50 Schüsse auf die Distanzen kann in zweckmäßiger Weise, wie folgt, stattfinden:

| | | |
|---|---|---|
| 10 Schüsse auf 225 M. | | Scheibe 1 M. 8/1 M. 8. |
| 10 „ „ 300 M. | | |
| 10 „ „ 400 M. | | |
| 10 „ „ 225 M. | | Feldscheibe 1 M./1 M. |
| 10 „ „ 300 M. | | |

Mit diesen Präzisionsübungen lassen sich die Schießübungen in verschiedenen Körperlagen gleichzeitig verbinden, z. B.

225 M. stehend,
300 M. knieend,
400 M. liegend.

Für die Verwendung der Schüsse, welche über die Zahl des geforderten Minimums hinausgehen, können folgende Uebungen gewählt und von den Vereinen zum Voraus auf verschiedene Jahre vertheilt werden:

Schießen auf 150 M., als Uebung für das Schießen auf Distanzen unter 225 M. (tiefste Visirstellung) überhaupt.

Schießen auf die Distanzen über 400 M.

| | |
|---|---|
| Schnellfeuer, einzeln; Salvenfeuer; Gesammtschnellfeuer; Tirailleurfeuer. | Mit vorzugsweiser Benutzung der tiefsten Visirstellung (225 M.), bei welcher unsere Bewaffnung die größte Wirkung erreicht. |

Uebungen im Distanzenschätzen.

Schießen auf unbekannte Distanzen.

Schießen gegen bewegliche und gegen verschwindende Ziele.

Die Militärbehörden der Kantone werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die reglementarischen Scheiben 1 M. 8/1 M. 8 und 1 M./1 M. überall beschafft werden und daß, wo es nöthig ist, eine Belehrung über die Aufzeichnung der Schießresultate stattfinde. Mit Rücksicht auf einige noch mit ungenügender Aufzeichnung im Jahre 1873 eingereichte Schießtabellen sind wir veranlaßt, die folgenden speziellen Bemerkungen beizufügen:

1) Bei dem Titel „Scheibengröße" sind die Dimensionen der verwendeten Scheiben in Metermaaß anzugeben und nicht bloß die Bezeichnung „reglementarisch" hinzuzusetzen.

2) Es ist die Zahl jeder einzelnen Art der verwendeten Gewehre am betreffenden Orte des Formulars anzugeben.

3) Vereinsmitglieder, welche zwar die erforderlichen 50 Schüsse gethan, aber nicht drei Uebungen beigewohnt haben, sind auf der Tabelle vorzumerken.

4) Wenn Vereine ihre Mitglieder unter mehreren Malen in den Tabellen aufführen, so ist es nothwendig, daß dieses in gleicher Reihenfolge und Numerirung geschehe.

5) Schießtabellen, welche den Vorschriften und den vorstehenden Bemerkungen nicht entsprechen, sind von den kantonalen Militärbehörden an die betreffenden Vereine zur besseren Abfassung zurückzuweisen.

6) Der Art. 2 des Reglements vom 10. Januar 1870 bestimmt, daß die Vereine ihre Schießtabellen bis spätestens den 15. Wintermonat den Kantonalmilitärbehörden einzureichen haben.

Mit Rücksicht hierauf, und da infolge Verlegung der Session der Bundesversammlung die eidgenössische Staatsrechnung einen Monat früher abgeschlossen werden muß, wird bemerkt, daß für Schießtabellen, welche erst nach dem 15. Dezember an das unterzeichnete Departement gelangen, keine Schießprämien mehr verabfolgt werden können.

7) Die Schießübungen sollen ausschließlich mit Hinterladungswaffen und Ordonnanzmunition stattfinden. Es wird demgemäß die Verwendung von Kadettenmunition nicht gestattet.

8) Vereine, welche die reglementarischen Vorschriften nicht in jeder Beziehung genau einhalten, werden für den Bundesbeitrag nicht als berechtigt anerkannt.

9) Für die Kavallerieschießvereine oder die mit Karabinern bewaffneten Mitglieder der Schießvereine wird als Bedingung für den Bundesbeitrag aufgestellt, daß sie wenigstens auf 2 Distanzen geschossen und daß jedes Mitglied mindestens 10 Schüsse auf die Distanz von 300 M. auf Scheiben von 1 M. 8/1 M. 8 gethan habe.

Im Uebrigen gelten auch für sie das Reglement vom 10. Jänner 1870 und die Vorschriften auf der Rückseite des Berichtsformulars vom 8. April 1872.

---

## Militärschulen für die schweizerische Infanterie im Jahre 1875.

(Schluß.)

### B. Cadres-Kurse.

Bemerkung. Die Cadres sind, so weit möglich, nach Maßgabe des Art. 103 der Militärorganisation auszuwählen. Die Auswahl ist Sache der Kantone. In denjenigen Schulen, in welche Schützen und Füsiliere berufen werden, sind Schützen- und Füsilier-Cadres in einem der Rekrutenzahl entsprechenden Verhältniß auszuwählen.

Das Nähere ist in den angeschlossenen Tabellen enthalten.

I. Armeedivision. 1. Cadres der Kantone Waadt und Genf zur Rekrutenschule Nr. 1 hievor, vom 12. April bis 3. Juni in Bière. 2. Cadres der Kantone Waadt und Wallis zur Rekrutenschule Nr. 2 hievor, vom 7. Juni bis 12. Juli in Yverdon. 3. Cadres der Kantone Waadt und Wallis zur Rekrutenschule Nr. 3 hievor, vom 7. Juni bis 12. Juli in Payerne. 4. Cadres der Kantone Waadt, Wallis und Genf zur Rekrutenschule Nr. 4 hievor, vom 16. Juli bis 6. September in Yverdon. 5. Cadres der Kantone Waadt, Wallis und Genf zur Rekrutenschule Nr. 5 hievor, vom 10. September bis 1. Novbr. in Yverdon.

II. Armeedivision. 6. Cadres der Kantone Bern, Neuenburg und Freiburg zur Rekrutenschule Nr. 6 hievor, vom 15. April bis 20. Mai in Colombier. 7. Cadres der Kantone Bern, Neuenburg und Freiburg zur Rekrutenschule Nr. 7 hievor, vom 25. Mai bis 16. Juli in Colombier. 8. Cadres der Kantone Bern, Neuenburg und Freiburg zur Rekrutenschule Nr. 8 hievor, vom 24. Juli bis 14. September in Freiburg. 9. Cadres des Kantons Bern zur Rekrutenschule Nr. 9 hievor, vom 18. September bis 23. Oktober in Colombier.

III. Armeedivision. 10. Cadres des Kantons Bern zur Rekrutenschule Nr. 10 hievor, vom 15. April bis 20. Mai in Bern. 11. Cadres des Kantons Bern zur Rekrutenschule Nr. 11 hievor, vom 28. Mai bis 19. Juli in Bern. 12. Cadres des Kantons Bern zur Rekrutenschule Nr. 12 hievor, vom 23. Juli bis 13. September in Bern. 13. Cadres des Kantons Bern zur Rekrutenschule Nr. 13 hievor, vom 17. September bis 22. Oktober in Bern.

IV. Armeedivision. 14. Cadres der Kantone Zug, Obwalden, Luzern und Bern zur Rekrutenschule Nr. 14 hievor, vom 20. April bis 11. Juni in Luzern. 15. Cadres der Kantone Zug, Nidwalden, Luzern und Bern zur Rekrutenschule Nr. 15 hievor, vom 15. Juni bis 6. August in Luzern. 16. Cadres der Kantone Zug, Ob- und Nidwalden, Luzern und Bern zur Rekrutenschule Nr. 16 hievor, vom 10. August bis 14. Septbr. in Stans. 17. Cadres des Kantons Bern zur Rekrutenschule Nr. 17 hievor, vom 10. August bis 14. September in Luzern. 18. Ein kombinirtes Cadre aus allen Kantonen (wird später bestimmt) zur Rekrutenschule Nr. 18 hievor, vom 24. August bis 15. Oktober in Luzern.

V. Armeedivision. 19. Cadres des Kantons Aargau zur Rekrutenschule Nr. 19 hievor, vom 10. April bis 14. Mai in Aarau. 20. Cadres der Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt und Solothurn zur Rekrutenschule Nr. 20 hievor, vom 22. Mai bis 25. Juni in Liestal. 21. Cadres der Kantone Aargau und Solothurn zur Rekrutenschule Nr. 21 hievor, vom 1. Juli bis 22. August in Aarau. 22. Cadres der Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt und Solothurn zur Rekrutenschule Nr. 22 hievor, vom 26. August bis 17. Oktober in Basel.

VI. Armeedivision. 23. Cadres der Kantone Schaffhausen, Zürich und Schwyz zur Rekrutenschule Nr. 23 hievor, vom 10. April bis 1. Juni in Zürich. 24. Cadres der Kantone Zürich und Schwyz zur Rekrutenschule Nr. 24 hievor, vom 5. Juni bis 2. Juli in Winterthur. 25. Cadres des Kantons Zürich zur Rekrutenschule Nr. 25 hievor, vom 5. Juni bis 2. Juli in Schaffhausen. 26. Cadres der Kantone Schaffhausen, Zürich und Schwyz zur Rekrutenschule Nr. 26 hievor, vom 10. Juli bis 31. August in Zürich. 27. Cadres des Kantons Zü-